



**An die Mitglieder
der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau**

Hamburg, den 23. Oktober 2023

Dr. Mat/sv

Mitgliederversammlung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kammermitglieder,

die diesjährige Mitgliederversammlung findet statt am Mittwoch, 29. November 2023 um 17.00 Uhr in der Freien Akademie der Künste, Klosterwall 23, 20095 Hamburg.

Beigefügt ist die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Anlagen. Hinsichtlich möglicher Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung wird auf § 4 Abs. 3 der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau verwiesen.

Zu Beginn der Veranstaltung um 17.00 Uhr werden die Herren Tim Leimbrock, Marc Ziemons (gmp Architekten von Gerkan, Marg und Partner) und Sebastian Grotz (sbp schlaich bergemann partner) das Projekt Alsterschwimmbad vorstellen.

Der offizielle Beginn der Mitgliederversammlung wird um 18.00 Uhr sein.

Zuvor – um 14.30 Uhr – bieten wir Ihnen darüber hinaus eine Besichtigung der Baustelle Überseequartier an. **Da die Personenzahl begrenzt ist, ist eine verbindliche Anmeldung bis zum 20. November 2023 zwingend erforderlich:** kontakt@hikb.de. Bitte bringen Sie zur Besichtigung Ihre persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Weste) sowie Ihren Personalausweis mit. Die Anmeldung gilt nur für Sie persönlich und ist nicht übertragbar.

Wir freuen uns über Ihr Erscheinen und möchten Sie bitten, uns zur besseren Planung und Vorbereitung per E-Mail (kontakt@hikb.de) Ihre Teilnahme, sowohl an der Baustellenführung als auch an der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung möchten wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen.

Der Eingang zu den Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen am Klosterwall 23 liegt auf der Rückseite des Markthallengebäudes, unmittelbar neben der Bahntrasse. Kostenpflichtige Parkplätze am Haus sind vorhanden. Auch besteht die Möglichkeit zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (5 Gehminuten vom Hamburger Hauptbahnhof, U-Bahn Haltestelle Steinstraße (U 1), Ausgang Markthalle, Metrobuslinie 3, Buslinien 112, 120 und 124 sowie Schnellbuslinie 34).

Mit freundlichen Grüßen

– DER VORSTAND –

Grindelhof 40 · 20146 Hamburg

Telefon 040 413 45 46-0

Telefax 040 413 45 46-1

E-Mail kontakt@hikb.de

Internet www.hikb.de

Hamburger Sparkasse

IBAN DE 26 2005 0550 1280 1610 41

BIC HASPDEHHXXX



An alle
Kammermitglieder

Hamburg, 23. Oktober 2023

Mitgliederversammlung 29. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kammermitglieder,

die diesjährige Mitgliederversammlung findet statt am:

**Mittwoch, 29. November 2023 um 17.00 Uhr
in der Freien Akademie der Künste, Klosterwall 23, 20095 Hamburg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die Herren Tim Leimbrock, Marc Ziemons (gmp Architekten von Gerkan, Marg und Partner) und Sebastian Grotz (sbp schlaich bergemann partner) das Projekt Alsterschwimmbad vorstellen.

Für die Mitgliederversammlung (Beginn ca. 18.00 Uhr) ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1: Eröffnung und Tagesordnung
- TOP 2: Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau
- TOP 3: Bericht zur Fortbildung
- TOP 4: Bericht vom Versorgungswerk
- TOP 5: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über den Haushalt 2022 und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (**Anlagen 1a – 1c**)
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2024 (**Anlage 2**)
- TOP 7: Registersatzung und Beschlussfassung (**Anlage 3**)
- TOP 8: Wahlen (**Anlage 4**)
- TOP 9: Verschiedenes

Hinsichtlich möglicher Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung wird auf § 4 Abs. 3 der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau verwiesen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung möchten wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen. Wir freuen uns über Ihr Erscheinen und möchten Sie bitten, uns zur besseren Planung und Vorbereitung telefonisch (040 41345460), per Fax (040 41345461) oder per E-Mail (kontakt@hikb.de) Ihre Teilnahme mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

- DER VORSTAND -

Anlagen

Rechnungsprüfungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Prüfungsbericht

zur Kassenprüfung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau
für das Haushaltsjahr 2022 vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Teilnehmer:	Herr Dr. Matuschak	Geschäftsführer und Justitiar der HK-Bau
	Herr Dr. Schwarz	Haushaltsbeauftragter
	Herr Karwath	Steuerberater Kanzlei Frh. v. Berlechingen
	Herr Gebauer	Rechnungsprüfungsausschuss
	Herr Dr. Quast	Rechnungsprüfungsausschuss

Die satzungsgemäß vorgesehene jährliche Kassenprüfung erfolgte am 08. Mai 2023 in den Räumen der Hamburgischen Ingenieurkammer.

Geprüft wurde:

- Die Kasse anhand des Kassenbuches und der Buchungsbelege, der Kassenbestand wurde am 08.05.2023 vor Ort festgestellt.
- Die Buchungsunterlagen und Belege wurden stichprobenartig geprüft, die Belege wurden vollständig und geordnet vorgelegt.
- Die Verhältnismäßigkeit der Ausgaben, auch im Vergleich zum Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 wurde festgestellt.
- Fragen zu den Buchungsposten konnten präzise beantwortet werden, ebenso Fragen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Bilanz.

Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen, die Mittel wurden ordnungs- und satzungsgemäß verwandt.

Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses empfehlen die Entlastung des Vorstands.

Hamburg, 08. Mai 2023

Dr. A. Quast

M. Gebauer

**Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Gewinn- und Verlustrechnung 2022

		Ansatz 2022	real 2021
<u>Einnahmen</u>	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Beiträge Beratende Ingenieure	234.378,87	210	226
Beiträge bauvorlageberechtigte Ingenieure	52.388,20	45	49
Beiträge freiwillige Mitglieder	17.598,60	14	15
Eintragungsgebühren	10.639,00	10	14
Teilnehmergebühr Fortbildung	18.722,00	25	13
Entnahme Ausgleichsrücklage			
- Jahresüberschuss 2020 (Vorjahr: 2019)	56.203,97	54	22
- für Rücklage Ingenieurbauführer	0,00	0	15
- für Rücklage EDV	0,00	0	5
- für Rücklage Beteiligung HIK am Architekturarchiv wg. Aufarbeitung Ingenieurnachlässe	0,00	0	30
Zuführung aus Rücklage Beteiligung HIK am Architektur- archiv wg. Aufarbeitung Ingenieurnachlässe	40.000,00	40	0
	<u>429.930,64</u>	<u>398</u>	<u>389</u>
<u>Ausgaben</u>			
1. Personalkosten	145.291,87	140	128
2. Steuerberatungskosten	7.131,47	7	8
3. Aufwandsentschädigungen Präsidium	26.400,00	27	26
4. Honorar Eintragungs-/ Schlichtungs- und Ehrenausschuss	1.700,00	2	1
5. Fortbildungsakademie (ohne Gemeinkosten)	21.468,23	30	18
6. Berufspolitische Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit			
a) Allgemein	33.943,24	34	15
b) Rücklage Ingenieurbauführer	0,00	0	15
c) Schülerwettbewerb	5.162,93	10	4
d) Rücklage Beteiligung HIK am Architekturarchiv wg. Aufarbeitung Ingenieurnachlässe	0,00	0	30
e) Rücklage Öffentlichkeitsarbeit	40.000,00	40	0
7. Kammerversammlung und Sitzungen	6.560,94	7	5
8. Porto, Telefon, Büromaterial	3.220,13	6	5
8a. Zuführung zur Rücklage EDV	10.000,00	10	5
9. Raumkosten	29.000,00	29	29
10. Umlagekosten gem. Kooperationsvertrag	4.000,00	4	4
11. Beitrag Bundesingenieurkammer	21.065,00	21	21
12. Beiträge (AHO, VFIB, asbau, VfB, Förderverein Historische Wahrzeichen, Initiative Bauingenieure Hamburg)	9.647,06	9	9
13. Reisekosten	3.880,08	5	1
14. Deutsches Ingenieurblatt	8.130,74	9	7
15. Sonstige Kosten	7.908,39	8	8
16. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	45.420,56	0	50
	<u>429.930,64</u>	<u>398</u>	<u>389</u>
	<u>0,00</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

**Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V A		31.12.2022	Vorjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Beitragsforderungen		8.613,15	4
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>285.484,42</u>	<u>366</u>
		<u>294.097,57</u>	<u>370</u>
P A S S I V A			
A. Ausgleichsrücklage/Kapital			
Stand 01.01.2022	235.931,60		
Entnahme Jahresüberschuss 2020	-56.203,97		
Entnahme gemäß Mitgliederbeschluss	<u>0,00</u>		
	179.727,63		
Zuführung	<u>45.420,56</u>	225.148,19	236
B. Zweckgebundene Rücklagen			
1. Rücklage Ingenieurbauführer	14.303,27		
2. Rücklage Öffentlichkeitsarbeit	2.448,68		
3. Rücklage EDV	20.684,10		
4. Rücklage Beteiligung HIK am Architekturarchiv wg. Aufarbeitung Ingenieurnachlässe	<u>20.000,00</u>	57.436,05	125
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	131,00		
2. Abschlusskosten	<u>2.700,00</u>	2.831,00	3
D. Verbindlichkeiten			
1. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>8.682,33</u>	<u>6</u>
		<u>294.097,57</u>	<u>370</u>

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
Haushaltsplan 2024

Einnahmen	Ansatz 2023 TEUR	Hochrech- nung 2023* TEUR	Ansatz 2024 TEUR
Beiträge Beratende Ingenieure	210	241	220
Beiträge bauvorlageberechtigte Ingenieure	48	53	48
Beiträge freiwillige Mitglieder	15	20	18
Eintragungsgebühren	10	10	10
Teilnahmegebühr Fortbildung	22	15	20
Teilnahmegebühr Trainee		57	
Entnahme Ausgleichsrücklage			
- Jahresüberschuss 2021/2022	50	50	44
- 2023 bezahlte Teilnahmegebühr Trainee-Programm			47
- für Rücklage Ingenieurbauführer			30
- als Ausgleich für voraussichtliches Defizit	57	0	15
	412	446	452

Ausgaben	TEUR	TEUR	TEUR
1. Personalkosten	146	140	150
2. Steuerberatungskosten	8	8	9
3. Aufwandsentschädigungen Präsidium	27	27	27
4. Honorar Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss	2	2	2
5. Fortbildungsakademie (ohne Gemeinkosten)	30	17	25
6. Berufspolitische Aktionen + Öffentlichkeitsarbeit			
- Allgemein	35	35	35
- Rücklage Ingenieurbauführer	30	30	30
- Schülerwettbewerb	10	5	10
- Trainee-Programm		10	50
7. Kammerversammlung und Sitzungen	7	7	7
8. Porto, Telefon, Büromaterial, EDV	6	4	8
8a. Zuführung Rücklage EDV	25	25	
9. Raumkosten	29	29	32
10. Umlagekosten gem. Kooperationsvertrag	4	4	5
11. Beitrag Bundesingenieurkammer	22	22	24
12. Beiträge (AHO, VFIB, asbau, VfB, Förderverein Historische Wahrzeichen, Initiative Bauingenieure HH)	9	9	10
13. Reisekosten	5	5	6
14. Deutsches Ingenieurblatt	9	9	14
15. Sonstige Kosten	8	8	8
16. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	0	50	
	412	446	452

Alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig.

*Basis: September 2023

Registersatzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Präambel

Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann gemäß § 14 Satz 1 Nr. 3 HmbIngG für Berufsangehörige, die Mitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sind und eine besondere Fachkunde nachgewiesen haben, Register führen. Die in den Registern eingetragenen Personen haben über ihre generelle Qualifikation als Ingenieurinnen und Ingenieure hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen und sind besonders geeignet, die Leistungen dieses Fachgebietes zu erbringen. Näheres regelt diese Satzung.

§ 1 Register

(1) Auf Antrag kann die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Eintragungen in die Register

1. Sachverständige für Geotechnik nach „EASV-Sachverständige für Geotechnik, Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung“ (nachfolgend bezeichnet als „Sachverständige für Geotechnik nach EASV“)
2. Qualifizierte Vergabeberatende

vornehmen.

Die Erweiterung um andere Register erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand bestimmt auch die Hochschulausbildung und die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Eintragung in ein anderes Register von der antragstellenden Person nachgewiesen werden müssen, soweit die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von den nachfolgenden Vorgaben abweichen.

(2) Die Register werden auf der Website der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau veröffentlicht.

§ 2 Grundsätzliche Anforderungen

(1) Zur Eintragung in ein Register ist eine Ausbildung notwendig, die nach dem Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. Die antragstellende Person muss Mitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sein.

(2) Für das Register Geotechnik müssen das nach Absatz 1 Satz 1 notwendige Studium im Studiengang

- a. Bauingenieurwesen,
- b. Geotechnik oder
- c. Geologie / Geowissenschaften mit Vertiefung in einer ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Studienrichtung

absolviert und im Studium die im Fächerkatalog der Anlage 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächer im erforderlichen Gesamtumfang (ECTS-Leistungspunkte) bzw. bei Diplomstudiengängen entsprechende Inhalte belegt worden sein.

§ 3 Besondere theoretische Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Für die Eintragung in die Register hat die antragstellende Person über die grundsätzlichen Anforderungen nach § 2 hinaus besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(3) Für die Eintragung in ein Register, dessen Fachgebiet dem Sachgebiet eines Regelwerks über die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen entspricht, ist die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger dem Nachweis der besonderen theoretischen

Kenntnisse und besonderen praktische Erfahrungen nach Absatz 1 gleichgestellt. Dies gilt in Bezug auf das Register Geotechnik insbesondere für eine Bestellung als

- anerkannte Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht,
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Sachgebiete Baugrund und Bodenmechanik oder Erd- und Grundbau,
- Sachverständige für Geotechnik, die bereits bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes in einer Liste für Sachverständige für Geotechnik nach EASV nach gleichwertigen Eintragungsvoraussetzungen eingetragen sind.

§ 4 Erwerb und Erhalt der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt voraus, dass die antragstellende Person nachweist, in den zurückliegenden drei Jahren vor Antragstellung mindestens 24 Unterrichtsstunden à 45 Minuten an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen zu haben. Der Nachweis über das Absolvieren einer vergleichbaren bzw. höherwertigen Weiterbildung (z.B. Aufbaustudiengänge) oder über die regelmäßige und aktive Mitarbeit in Fachausschüssen, Projektgruppen oder sonstigen fachspezifischen Gremien, die einen vergleichbaren Zuwachs an theoretischen Kenntnissen zur Folge hat, in den zurückliegenden drei Jahren kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ersetzen.

(2) Zur Eintragung in das Register Geotechnik bedarf es Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1 mit einem geotechnischen Schwerpunkt.

(3) Zur Eintragung in das Register Qualifizierte Vergabeberatende ist in Abweichung von Absatz 1 Voraussetzung die Teilnahme an dem mehrtägigen Lehrgang entsprechend der betreffenden Kooperationsvereinbarung der Ingenieurkammern der Länder und der Bundesingenieurkammer und das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung mit mindestens 80 % der erreichbaren Punkte innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung.

Nach Eintragung müssen jedes Jahr geeignete Fortbildungsmaßnahmen im Themenbereich Vergaberecht im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten absolviert werden; die Einhaltung dieser Pflicht kontrolliert die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau.

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

(1) Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen setzt voraus, dass die antragstellende Person in den zurückliegenden Jahren praktische fachspezifische Erfahrungen wie folgt gemacht hat:

1. Register Geotechnik: Die notwendige Praxiszeit beträgt

- a. als Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieurin (FH) bzw. Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Geologe/Geologin, Master (M. Sc., M. Eng.) mindestens fünf Jahre,
- b. als Bachelor mindestens sieben Jahre;

2. Register Qualifizierte Vergabeberatende: Mindestens der Vollzug eines Referenzprojektes auf dem Gebiet der Vergabeberatung; soweit dies vor Antragstellung nicht möglich ist, kann dies bis zu drei Jahren nach Antragstellung durchgeführt werden.

(2) In das Register Geotechnik wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 auch eingetragen, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Registersatzung ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, eine mindestens 10-jährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur auf geotechnischem Gebiet abgeschlossen hat sowie die dem Fächerkatalog der Anlage 1 entsprechende Kenntnisse besitzt.

§ 6 Nachweise

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Teilnahmebescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Datum, Inhalt und Umfang der Veranstaltungen hervorgehen.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Eigenerklärungen vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Gegenstand, Zeitraum sowie Art und Umfang der Tätigkeit.

(3) Die Referenzprojekte sind anonymisiert vorzulegen. Der Fachausschuss kann verlangen, dass eine antragstellende Person bei begründeten Zweifeln über den Inhalt und die Echtheit von Erklärungen weitere Unterlagen beibringt.

(4) Für das Register Geotechnik sind im Einzelnen folgende Unterlagen einzureichen:

- der Lebenslauf einschließlich eines detailliert dargestellten beruflichen Werdegangs in Textform,
- die Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 2, 4 und 5,
- drei selbstgefertigte geotechnische Berichte in Anlehnung an DIN 4020 A7 mit unterschiedlichen Schwerpunkten,
- eine Referenzliste über selbst bearbeitete Projekte mit mindestens der geotechnischen Kategorie 2 inklusive Kurzbeschreibung,
- Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung.

(5) Für das Register Qualifizierte Vergabeberatende sind im Einzelnen folgende Unterlagen einzureichen:

- ein unterschriebenes Exemplar des Vertrages entsprechend dem Muster der betreffenden Kooperationsvereinbarung der Länderingenieurkammern und der Bundesingenieurkammer,
- der Nachweis über die Teilnahme an dem mehrtägigen Lehrgang entsprechend der betreffenden Kooperationsvereinbarung der Länderingenieurkammern und der Bundesingenieurkammer und das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung mit mindestens 80 % der erreichbaren Punkte innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung,
- der Nachweis eines Referenzprojektes mit Tätigkeit als Vergabeberatende oder Vergabeberatender, wobei der Nachweis aus den letzten 12 Monaten vor Antragstellung oder alternativ bis zu drei Jahre ab Antragstellung geführt werden soll; der Nachweis erfolgt über eine Eigenbeschreibung des Vergabeverfahrens und der Tätigkeit innerhalb des Verfahrens durch die antragstellende Person, wobei diese Beschreibung durch eine geeignete Bestätigung des Auftraggebers belegt werden soll.

§ 7 Fachausschuss

(1) Der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau bildet einen Fachausschuss, der über die Registeranträge entscheidet, und wählt dessen Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie aus den Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Fachausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern in gleicher Anzahl. Die konkrete Zahl ist vor der Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 durch den Vorstand zu bestimmen. Der Fachausschuss entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern nach Durchsicht und Würdigung der eingereichten Unterlagen gemäß seiner freien Überzeugung mit Stimmenmehrheit. Hat der Fachausschuss in Einzelfällen nicht die erforderliche Fachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Expertinnen oder Experten beratend heranzuziehen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses müssen Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sein.

(4) Bei der Entscheidung muss mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Fachausschusses mitwirken, das selbst im Register des jeweiligen Fachgebiets eingetragen ist. Das gilt nicht für die erste Besetzung des Fachausschusses. Für das Register Geotechnik ist es ausreichend, wenn ein Mitglied öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständige oder Sachverständiger für Erd- und

Grundbau, Sachverständige oder Sachverständiger für Geotechnik nach EASV oder anerkannte Prüfsachverständige oder anerkannter Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht ist.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Fachausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Fachausschusses. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(7) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann gemeinsame Fachausschüsse mit anderen Ingenieur- oder Architektenkammern bilden. Die Zusammensetzung nach Absatz 2 ist entsprechend den Vorgaben der anderen Kammer und nach Vereinbarung zu ergänzen.

§ 8 Antragstellung und Verfahren

(1) Der Antrag auf Eintragung in ein Register ist bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau digital einzureichen. Sollte die Kammer Einrichtungen zum Upload der Unterlagen bereitstellen, so sind diese zu nutzen. Dem Antrag sind die nach §§ 6 und 7 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Für das Register Geotechnik führt der Fachausschuss nach positiver Bewertung der eingereichten Unterlagen ein Fachgespräch mit der antragstellenden Person. Wenn die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen belegen, dass sie oder er sich durch die Dauer und Qualität von Leistungen als Sachverständige oder Sachverständiger für Geotechnik besonders ausgezeichnet hat, kann auf das Fachgespräch verzichtet werden.

§ 9 Löschung der Registereintragung

(1) Für die Löschung der Registereintragung gilt § 11 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen entsprechend. Die Registereintragung ist zu löschen, wenn die eingetragene Person nicht mehr Mitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ist.

(2) Zuständig für die Löschung der Registereintragung ist der Fachausschuss.

(3) Die Löschung ist nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Fachausschusses von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

§ 10 Gegenseitige Anerkennung

Eine antragstellende Person, die in ein entsprechendes Register bei der Ingenieur- oder Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen ist, kann ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das entsprechende Register eingetragen werden.

§ 11 Gebühren

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird mit Antragstellung fällig und beträgt je Registereintragung 220 Euro. Die Gebühr für antragstellende Personen, die bereits in das entsprechende Register einer anderen deutschen Ingenieur- oder Architektenkammer eingetragen sind, beträgt 110 Euro. Die Gebühr für die Eintragung in das Register Qualifizierte Vergaberatende beträgt 125 Euro.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Mit der Registersatzung schafft die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau (HIK) die Grundlage für die Führung von sogenannten Registern für Mitglieder mit besonderer Fachkunde. Damit macht sie von

der durch die Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 20. Dezember 2022 eingefügten gesetzlichen Aufgabenzuweisung aus § 14 Satz 1 Nr. 3 HmbIngG Gebrauch, in der es heißt, dass die Kammer für Berufsangehörige, die eine besondere Fachkunde nachgewiesen haben, Register führen darf. Durch diese Verzeichnisse fachkundiger Berufsangehöriger wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Auftraggeber bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Zudem bieten die Register den Berufsangehörigen die Möglichkeit, ihre besondere Fachkunde zu belegen und nach außen darzustellen.

Der vorliegende Entwurf einer Registersatzung beinhaltet bereits zwei konkrete Register.

Zum einen ist es das Register für Sachverständige für Geotechnik nach EASV. Hierzu hat die Bundeskammerversammlung der Bundesingenieurkammer am 19. Oktober 2018 ein einheitliches Anforderungsprofil für diese Sachverständigen beschlossen, das in den Ingenieurkammern der Länder entsprechend umgesetzt werden soll. Hintergrund ist, dass die DIN 4020:2010-12 bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie GK 2 und GK 3 die Einschaltung eines Sachverständigen für Geotechnik fordert, soweit nicht das Bauordnungsrecht eine Aufgabenzuweisung an einen Prüfsachverständigen für Geotechnik bestimmt. In der vorgenannten DIN sind Sachverständige für Geotechnik als Sonderfachleute oder Fachplanerinnen und Fachplaner mit Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Geotechnik beschrieben. Diese fachlichen Anforderungen müssen bislang jedoch im Allgemeinen nicht nachgewiesen werden. Zur Sicherung der Qualität und im Sinne einer Vereinheitlichung bestehender Listen und Verzeichnisse haben die Ingenieurkammern der Länder gemeinsam das betreffende Anforderungsprofil erarbeitet. Grundlage für dieses Anforderungsprofil der Sachverständigen für Geotechnik nach EASV ist die Empfehlung des Arbeitskreises AK 2.11 der Fachsektion Erd- und Grundbau der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. DGGT „EASV-Sachverständige für Geotechnik, Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung“ in der Fassung vom 20.06.2016.

Zum anderen enthält der Entwurf der HIK-Registersatzung ein Register Qualifizierte Vergabeberatende. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, dass sich die HIK der von den meisten Ingenieurkammern der Länder und der Bundesingenieurkammer getroffenen Kooperationsvereinbarung zur Listenföhrung Qualifizierte Vergabeberatende anschließen könnte. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Vergabeverfahren und dem offensichtlich bestehenden großen Bedarf an qualifizierter Beratung gerade für die Verfahren zur Vergabe von Ingenieurleistungen hatten die Länderingenieurkammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt eine Kooperationsvereinbarung für eine Fortbildung und Qualifikation mit der gesetzlich geschützten Marke „Qualifizierte Vergabeberaterin (BIngK)“ bzw. „Qualifizierter Vergabeberater (BIngK)“ abgeschlossen. Die Kammern der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen engagieren sich derzeit für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, um der Kooperation beitreten zu können und waren – wie die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau – in den Beratungsprozess von Beginn an eng eingebunden. Kammermitglieder, die die aufgrund der Kooperationsvereinbarung angebotene Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben, werden neben dem von der kooperierenden Ingenieurkammer geföhrten Verzeichnis auf Mitteilung der jeweiligen Länderkammer auch von der Bundesingenieurkammer (BIngK) in einem gemeinsamen deutschlandweiten Verzeichnis geföhrte. Die Liste Qualifizierter Vergabeberatender soll es Auftraggebern ermöglichen, geeignete Beraterinnen und Berater zu finden, die sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe von Planungsleistungen unterstützen. Durch die dann praxisgerechte Ausschreibung soll auch ein größerer Kreis qualifizierter Personen angesprochen werden, was wiederum auch den Auftraggebern und der Qualität der erbrachten Leistungen zugutekommt. Der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau fehlte bisher für die Föhrung eines derartigen

Verzeichnisses im Rahmen der angesprochenen Kooperationsvereinbarung eine gesetzliche Aufgabenzuweisung, die durch die Gesetzesnovelle vom 20. Dezember 2022 durch die o.a. Ergänzung in § 14 Satz 1 Nr. 3 HmbIngG nunmehr besteht.

Über die beiden angesprochenen konkreten Register hinaus soll die Registersatzung weitere Qualifikationsregister ermöglichen. Da u.U. auf aktuelle Entwicklungen schnell mit der Einrichtung eines besonderen Registers reagiert werden können soll, sind im Entwurf der Registersatzung nur grundsätzliche Bedingungen für die Registerführung und -eintragung geregelt. Darüber hinaus würde es § 1 der Registersatzung dem Vorstand der Kammer ermöglichen, durch Beschluss Register zu weiteren Fachgebieten einzuführen. Für den u.U. kurzfristigen Regelungsbedarf ist als Beispiel das geplante bundeseinheitliche Register „Bundesanforderungen Nachhaltigkeit“ zu nennen. Dieses wird derzeit im Berufsstand und konkret im Rahmen von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer einschließlich des insoweit erforderlichen Fortbildungscurriculums intensiv diskutiert. Die konkrete Ausprägung wird aber voraussichtlich erst Anfang des Jahres 2024 festgelegt, löst dann aber im Sinne der Mitglieder einen kurzfristigen Einrichtungsbedarf auch in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau aus.

Der für die Registersatzung vorgesehene grundständige Qualifikationsrahmen besteht aus einer Fortbildungspflicht und dem Nachweis von Referenzen zu praktischen Erfahrungen in dem jeweiligen Fachgebiet. Es müssen also theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachgewiesen werden, ggf. wie im Fall des o.a. Registers für Sachverständige für Geotechnik nach EASV ergänzt um ein besonderes Hochschulstudium. In jedem Fall muss es sich bei den in den Registern geführten Personen um Kammermitglieder handeln, weil die Kammer grundsätzlich nur für ihre Mitglieder zuständig ist und auch die wichtigen Regelungen des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (z.B. § 17 HmbIngG „Berufspflichten“) im Wesentlichen nur für diesen Personenkreis gelten.

Anders als im Rahmen der Hamburgischen Architektenkammer, die aller Voraussicht nach in ihrer diesjährigen Kammerversammlung ebenfalls eine Registersatzung beschließen wird, sollen Eintragungen in die Register nicht von vornherein befristet sein, da eine regelmäßige Erneuerung der Eintragungen in die Register zunächst einmal als ein aufwendiges bürokratisches Hemmnis erscheint. Darüber hinaus ist die regelmäßige Kontrolle entsprechender Berufserfahrungen und Fortbildungen zwar grundsätzlich sinnvoll; aber zum einen gelten die Berufspflichten der Mitglieder gemäß § 17 HmbIngG im Allgemeinen und konkret in Verbindung mit der Fortbildungssatzung für die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen auch für die in die Register Eingetragenen. Außerdem ist eine Sanktionierung im Falle des nicht hinreichenden Vollzugs aber nötigenfalls durch eine Lösungsandrohung und gar eine Löschung aus dem Register entsprechend § 9 Fortbildungssatzung in Verbindung mit § 11 HmbIngG möglich. Sollte für einzelne weitere neu einzuführende Register eine Befristung sinnvoll erscheinen, könnte dies vom Vorstand im Zusammenhang mit den (Einführungs-)Regeln beschlossen werden.

Über die Eintragung in ein Register entscheidet ein ehrenamtlich besetzter Fachausschuss bestehend aus Kammermitgliedern mit entsprechender Fachexpertise. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur Personen in die Register aufgenommen werden, deren Fachkunde von qualifizierten Personen überprüft wurde.

Anlage 1 zur Registersatzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

DGGT e.V. Fachsektion „Erd- und Grundbau“ Empfehlung Arbeitskreis AK 2.11

Fachliche Voraussetzungen für Sachverständige für Geotechnik
Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung (EASV)

Stand 20.06..2016

Tabelle 2: Fächerkatalog für den Erwerb von Sachkunde durch ein Hochschulstudium , als
 Mindestvoraussetzung für Geotechnische Sachverständige

Fächergruppe		Pflichtfächer	Wahlpflichtfächer	ECTS*)- Anforderung		
				Pflicht	Wahl- pflicht	Summe
Mathematisch – naturwissenschaftliche Grundlagen		Mathematik Technische Mechanik EDV/Bauinformatik/GIS	Physik Chemie Darstellende Geometrie Hydromechanik	20	10	60
Fachspezifische Grundlagen	Bauingenieurwesen Geotechnik	Statik/Tragwerkslehre Baukonstruktion Massivbau Baubetrieb	Baustoffe, Stahlbau / Holzbau Wasserbau, Wasserwirtschaft Verkehrswegebau	15	15	
	Geowissenschaften	Allgemeine Geologie Mineralogie/Petrographie Tektonik/Strukturgeologie	Hydrogeologie Regionale/Historische Geologie Quartärgeologie Georisiken			
Kernfächer Geotechnik		Bodenmechanik Grundbau Ingenieurgeologie	Geotechnik-Vertiefung, z. B. Felsmechanik Fels-/Tunnelbau Stoffmodelle Numerische Modellierung	10	5	15
Zusatzfächer Geotechnik		Projektarbeit und/oder Praktikum in der Geotechnik Abschlussarbeit in der Geotechnik oder Ingenieurgeologie Deponien/Altlasten/Abfallwirtschaft Umweltgeotechnik, Geothermie Technische Gesteinskunde Geophysik, Baugrunddynamik		25		25

*) ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte) Anmerkungen

- Die Pflichtfächer müssen jeweils einzeln nachgewiesen werden und insgesamt dem angegebenen ECTS-Mindestumfang entsprechen.
- Von den aufgeführten Wahlpflichtfächern sind mindestens drei Fächer im erforderlichen ECTS-Umfang für Wahlpflichtfächer nachzuweisen. Fehlende ECTS in den Wahlpflichtfächern können durch einen entsprechend höheren ECTS-Umfang in den zugehörigen Pflichtfächern ausgeglichen werden.
- Die Lehrinhalte der Ingenieurgeologie (u.a. Minerale und Gesteine, Benennen und Klassifizieren von Boden und Fels, Wasser im Boden, Baugrunduntersuchung, Gebirgsverhalten) können im Lehrfach Bodenmechanik enthalten sein.

ENTWURF

Liste der Bewerber/innen je Wahl

1. Wahlen Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Kandidat: 1. Herr Dr.-Ing. Stefan Weihrauch
(Pflichtmitglied, eingetragen in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure)

2. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

Kandidat: 1. Herr Dipl.-Ing. Konrad Rothfuchs
(Pflichtmitglied, eingetragen in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure)

3. Wahl der fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer

Kandidatin/Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Herr Dr.-Ing. Olaf Drude
(Pflichtmitglied, eingetragen in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure)

2. Herr Dr.-Ing. Stefan Ehmann
(Pflichtmitglied, eingetragen in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure)

3. Frau Dr.-Ing. Hatice Kaya-Sandt
(Pflichtmitglied, eingetragen in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure)

4. Herr Dipl.-Ing. Christoph F. J. Schröder
(freiwilliges Mitglied)

5. Frau Dr.-Ing. Lydia Thiesemann
(Pflichtmitglied, eingetragen in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure)

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen oder Beisitzern). Dabei müssen gem. § 20 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (also vier) sowie die Präsidentin oder der Präsident Pflichtmitglieder sein (also in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure oder in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure Eingetragene), von denen wiederum mindestens die Hälfte in die Liste der Beratenden

Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen sein muss (also zwei). Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein freiwilliges Mitglied sein.

2. Wahl des Vertreters der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Verwaltungsrat des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen

Wahl des Vertreters

Kandidat:	Herr Dr.-Ing. Matthias Kahl	(Mitglied HIK und Versorgungswerk)
-----------	-----------------------------	------------------------------------

Gemäß Satzung des Ingenieurversorgungswerkes (§ 53) und Anschlussatzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (§ 4 Abs. 1) wählt die Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eine Vertreterin oder einen Vertreter (Mitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau – unabhängig von der Art der Mitgliedschaft und einer evtl. Listeneintragung – und Mitglied des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen) im Verwaltungsrat des Versorgungswerkes.

3. Wahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss

Wahl der drei Beisitzer

Kandidaten:	1. Herr Dipl.-Ing. Matthias Gebauer	(Mitglied)
	2. Herr Dr.-Ing. Matthias Kahl	(Mitglied)
	3. Frau Dipl.-Ing. (FH) Tanja Windhorst	(Mitglied)

Gemäß Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (§ 10 Abs. 9) besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau unabhängig von der Art der Mitgliedschaft und einer evtl. Listeneintragung.

4. Wahlen zum Schlichtungsausschuss

1. Wahl des Vorsitzenden

Kandidat:	Herr RA Ferdinand Rector
-----------	--------------------------

2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Kandidat:	Herr RA Frank Großmann
-----------	------------------------

3. Wahl der vier Beisitzer

Kandidaten:	1. Herr Dipl.-Ing. René Grube	(Mitglied)
	2. Herr Dipl.-Ing. (FH) Henning Liebig	(Mitglied)
	3. Herr Dipl.-Ing. Sven Noetzel	(Mitglied)
	4. Herr Dipl.-Ing. Bernd von Seht	(Mitglied)

Gemäß dem Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen (§ 17 d Abs. 1) besteht der Schlichtungsausschuss aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen, und vier Mitgliedern der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau unabhängig von der Art der Mitgliedschaft und einer evtl. Listeneintragung.

5. Wahl zum Wettbewerbsausschuss

Wahl der sieben Beisitzer

Kandidaten:	1. Herr Dipl.-Ing. Thorsten Buch	(Mitglied)
	2. Herr Dipl.-Ing. Andy Grubba	(Mitglied)
	3. Herr Dipl.-Ing. Christian Kühner	(Mitglied)
	4. Herr Dr.-Ing. Ulrich Meyer	(Mitglied)
	5. Herr Dipl.-Ing. Sven Noetzel	(Mitglied)
	6. Herr Dipl.-Ing. Stefan Paul	(Mitglied)
	7. Herr Dipl.-Ing. Alexander Prochaska	(Mitglied)

Gemäß Geschäftsordnung des Wettbewerbsausschusses der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (§ 2 Abs. 1) besteht der Wettbewerbsausschuss aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau unabhängig von der Art der Mitgliedschaft und einer evtl. Listeneintragung. In seiner Sitzung vom 04.07.2023 hat der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau aufgabengemäß beschlossen, dass der Wettbewerbsausschuss für die nächste Amtsperiode von zwei Jahren aus sieben Mitgliedern bestehen soll.